



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-462.13

Bregenz, am 08.11.1999

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I
Stubenbastei 5
1010 Wien

Auskunft:
Dr. Peter Bußjäger
Tel: #43(0)5574/511-20211

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1997 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, geändert werden;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 16.8.1999, GZ. 17 4541/6-I/7/99

Zum übermittelten Entwurf eines Biozid-Produkte-Gesetzes wird seitens der Vorarlberger Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien:

Es bleibt nach wie vor unverständlich, dass offenbar nicht beabsichtigt ist, den von der Praxis wiederholt vorgetragenen Wünschen nach einer Einbeziehung des Biozid-Rechtes in das Chemikaliengesetz Rechnung zu tragen. In den nachstehenden Bemerkungen wird daher davon ausgegangen, dass entsprechend dem Begutachtungsentwurf ein gesondertes Regelungswerk für ein Biozid-Produkte-Gesetz geschaffen wird. Ob die Abgrenzung zwischen den beiden Rechtsgebieten in der Praxis befriedigend gelöst werden kann, wird sich zeigen. Jedenfalls muss in diesem Fall danach getrachtet werden, die Regelungen des Biozid-Produkte-Gesetzes weitest gehend an jene des ChemG anzugleichen. Ein Abstimmungsbedarf ergibt sich auch gegenüber dem Lebensmittelgesetz. Hier wäre danach zu trachten, ein Hineinwirken des Biozid-Produkte-Gesetzes in das Lebensmittelgesetz nach Möglichkeit zu unterbinden.

Unter II. wird im Einzelnen noch zu jenen Bestimmungen Stellung genommen, bei denen jedenfalls noch ein Anpassungsbedarf besteht.

Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht:

Anlass des vorliegenden Gesetzes ist die Umsetzung der Biozid-Produkte-Richtlinie der EU (98/8/EG). Ein leitender Grundsatz muss dabei sein, dass keine strengeren Standards als gemeinschaftsrechtlich vorgesehen eingeführt werden. Der vorliegende Entwurf wird diesem Grundsatz nicht in allen Punkten gerecht, worauf unter II. noch hingewiesen wird.

Zusätzlicher Vollzugaufwand:

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat auf der Grundlage des seinerzeitigen Vorentwurfes vom 16.6.1999 mit Schreiben vom 02.08.1999 den erwarteten zusätzlichen Vollzugaufwand im chemisch-technischen Amtssachverständigenapparat wie folgt geschätzt:

- ❖ Ca. 390 Stunden eines Bediensteten der Verwendungsgruppe a
- ❖ Ca. 595 Stunden eines Bediensteten der Verwendungsgruppe b
- ❖ Ca. 50 Stunden eines Bediensteten der Verwendungsgruppe c

Dies ergibt geschätzte zusätzliche Personalkosten in der Höhe von ca. 340.000 Schilling.

Alle den Ländern durch dieses Gesetz tatsächlich entstehenden Kosten sind im Wege des Finanzausgleichs abzugelten.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Zielbestimmung des Biozid-Produkte-Gesetzes sollte ähnlich wie jene des ChemG formuliert werden. Insbesondere sollte der vorsorgliche Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt als Ziel bezeichnet werden. Zu nennen wäre auch der Schutz vor schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrsetzen, den Erwerb, das Verwenden oder die Abfallbehandlung entstehen können.

Zu § 2:

Die Definition eines Biozid-Produktes in § 2 Abs. 1 Z. 2 entspricht zunächst wörtlich der Definition in Art. 2 Abs. 1 lit. a der Biozid-Richtlinie. In dieser Bestimmung der Richtlinie wird aber auch angeführt, dass Anhang V ein erschöpfendes Verzeichnis von 23 Produktarten mit Beispielbeschreibungen innerhalb jeder Produktart enthalte. § 2 Abs. 1 Z. 4 des Gesetzesentwurfes definiert nun wohl die „Produktart“ in Abstimmung mit der Biozid-Richtlinie, jedoch ohne erkennbaren Zusammenhang mit der Biozid-Definition in Z. 2. Dies hat die

– abzulehnende – Konsequenz, dass die österreichische Biozid-Definition an sich viel weiter gehend ist wie die gemeinschaftsrechtliche.

In der Definition der Schadorganismen in Abs. 1 Z. 8 wäre abzuklären, ob die so genannten Nützlinge in der biologischen Schädlingsbekämpfung mit erfasst sind, bzw., ob diese Stoffe beinhalten oder absondern, auf die die Voraussetzungen nach dieser Begriffsbestimmung vorliegen.

Zu § 3:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie sind Biozide, die in den Anwendungsbereich der dort genannten insgesamt 18 Richtlinien und Verordnungen fallen, von der Biozid-Richtlinie ausgenommen. § 3 Abs. 2 des Entwurfes enthält nun eine Reihe innerstaatlicher Rechtsvorschriften, auf die dieses Gesetz nicht anzuwenden ist. Es bleibt jedoch, insbesondere auch mangels entsprechender Erläuterungen unklar, ob in diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sämtliche der genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte umgesetzt sind (bei EU-Verordnungen kann dies wohl nicht der Fall sein). So ist daher auch hier nicht klar, ob – was abzulehnen wäre – eine weiter gehende Umsetzung als dies gemeinschaftsrechtlich geboten wäre, vorgesehen ist oder nicht.

Diese Unklarheiten bestehen insbesondere im Hinblick auf den § 3 Abs. 2 Z. 4 i.V.m. dem in Art. II vorgesehenen neuen § 6 Abs. 2 LMG: Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. j der Richtlinie sind Biozide im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/109/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, von der Biozid-Richtlinie ausgenommen. § 3 Abs. 2 Z. 4 des Entwurfes nimmt nun tatsächlich Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe und kosmetische Mittel im Sinne des LMG sowie Gebrauchsgegenstände, die in § 6 (gemeint: § 6 Abs. 1 lit. b?) lit. b LMG genannt sind, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus. Der neue § 6 Abs. 2 LMG schließt aber seinerseits wiederum Gebrauchsgegenstände im Sinne des Abs. 1 aus, wenn sie Biozid-Produkte im Sinne des Biozid-Produkte-Gesetzes sind und bestimmte Eigenschaften aufweisen. Diese Regelungen sind für den Rechtsanwender im höchsten Maße unklar und verwirrend, wozu auch das Fehlen von Erläuterungen beiträgt.

In Abs. 2 Z. 7 wird die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Wasch- und Reinigungsmittel davon abhängig gemacht, ob beim Inverkehrsetzen auf eine biozide Wirkung hingewiesen wird. Wird dieser Hinweis daher aus welchen Gründen auch immer versäumt, wären die in diesen Stoffen enthaltenen Biozide stets vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Zu § 5:

In Abs. 5 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, wonach der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung festlegen kann, dass die Verwendung von Biozid-Produkten mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften nur bestimmten Verwenderkategorien, die über eine besondere Sach-

kunde verfügen, vorbehalten ist. Auch hinsichtlich der Anforderungen an Geräte beziehungsweise der Ausbringungsarten wäre eine solche Verordnungsermächtigung vorgesehen. Mit einer solchen Verordnung könnten auch Erzeugnisse erfasst werden (siehe dazu die Bemerkungen zu § 3), die dem LMG unterliegen (z.B. Desinfektionsmittel für Trinkwasser). Derartige Regelungen sollten aber ausschließlich im LMG getroffen werden.

Zu prüfen wäre weiters, ob bei Festlegung von Anwendungsvorschriften, bestimmten Vorsichts- und Schutzmaßnahmen (z.B. durch Angabe der Art des Atemschutzfilters o.ä.) die Erschwernisse (komplizierte Nachweise, Prüfungen, Kurse) für den Zugang der hochwirksamen Produkte entfallen könnten.

Zu § 39:

Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung greift ebenso wie jene gemäß § 5 Abs. 5 in Bereiche des LMG ein. Im Sinne der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sollten Fertigwaren ausgenommen sein.

Zu §§ 45, 46 und 48:

Fertigwaren, die dem LMG unterliegen, sollten von den hier vorgesehenen Zwangsmaßnahmen ausgenommen sein. Auf diese sollte vielmehr das geltende Regime des LMG Anwendung finden. In den angeführten Bestimmungen sollte die Wortfolge „damit behandelte Fertigwaren“ daher ersatzlos entfallen.

Die im § 45 Abs. 7 vorgesehene Informationspflicht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, über Höchstwerte von Bioziden in Lebensmitteln ist für sich allein ungenügend. Eine solche Information muss auch nachvollziehbar sein.

In den Überwachungsbestimmungen des Entwurfes fehlt eine dem § 58 Abs. 5 ChemG entsprechende Regelung, wonach die Organe bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen die Bestimmungen des betreffenden Gesetzes und seiner Verordnungen von der Erstattung einer Anzeige absehen können, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Der in den Erläuterungen zu § 46 gemachte Hinweis auf § 21 VStG geht fehl, da in der zuletzt genannten Bestimmung diese Ermächtigung nur der Behörde, nicht aber den Überwachungsorganen eingeräumt ist. Diese müssten daher erst Anzeige erstatten, bevor die Behörde von der Durchführung eines Verfahrens absehen könnte.

Weiters fehlt eine dem § 68 ChemG entsprechende Regelung. Nach dieser Bestimmung hat der Landeshauptmann bei begründetem Verdacht, dass Stoffe oder Zubereitungen den Vorschriften widersprechen, dem Verfügungsberechtigten mit Bescheid die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer bestimmten Frist eine Anpassung an die geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Zu § 55:

Gemäß Abs. 5 soll die auf der Grundlage des LMG erlassene Verordnung über die Verwendung von Stoffen bei Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln als Bundesgesetz in Kraft bleiben, bis auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes erlassene Verordnungen den Gegenstand regeln. Es bleibt jedoch unklar, welches Bundesministerium nunmehr für die Vollziehung der vorläufig als Bundesgesetz in Kraft bleibenden Verordnung zuständig sein soll.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
